

51 Ls 2 Js 9569/07

Urteil zur Geschäftsstelle
gelangt am 27. AUG 2007.

Rechtskräftig seit
Marburg,

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle



Amtsgericht Marburg
Im Namen des Volkes
Urteil

In der Strafsache

g e g e n

Dr. Ulrich Julius BROSA,
geb. am 30.05.1950 in Berlin,
wh.: Brücker Tor 4. 35287 Amöneburg,
ledig

wegen

Meineides

hat das Amtsgericht Marburg - Schöffengericht - in der Sitzung vom 20.07.2007,
25.07.2007 an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Schulte als
Vorsitzender,

Apothekerin Hildrun Drothler Verwaltungsangestellte
Annelott Gucker-Büchner als Schöffinnen,

Staatsanwalt Franosch
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Döhmer als
Verteidiger,

Justizangestellte Bock. Huhn, Schäfer
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

am 25.07.2007

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Der Angeklagte ist schuldig des Meineides in einem minder schweren Fall.

Er wird deswegen zu einer Freiheitsstrafe von

6 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 154 Abs. 1, Abs. 2, 56 Abs. 1 StGB

Gründe:...

Gründe:

I.

Der 57-jährige, allein stehende Angeklagte ist habilitierter Physiker und lebt von seinen Ersparnissen. Er verzog im Jahr 1995 von Berlin nach Amöneburg, kaufte dort im Ortskern ein Haus und gründete eine GmbH, die sich mit der Auswertung von Daten, insbesondere im medizinischen Bereich beschäftigte und bis zum Jahr 2000 ohne Verluste arbeitete. Nach Angaben des Angeklagten gelinge ihm die Konzentration auf die Führung der Gesellschaft wegen seiner zunehmenden Inanspruchnahme aus Anlass von Konflikten mit Einwohnern seines Wohnortes nicht mehr. Hintergrund ist eine bereits 10 Jahre andauernde Auseinandersetzung mit verschiedenen Einwohnern Amöneburgs, die sich auf Seiten des Angeklagten als Geschädigtem durch häufiges nächtliches Randalieren vor seiner Haustür, Drohungen und Sachbeschädigungen an Tür, Klingelanlage und Überwachungskameras äußert. Besonders bedrohlich wirkt dabei u.a. ein Vorfall vom 2-2.2003, als sich eine - nicht ermittelte - schwarz maskierte Person in der Dunkelheit mit einer Langaxt dem Haus des Angeklagten näherte. Eine wesentliche Bedeutung bei den Angriffen misst der Angeklagte den Mitgliedern der Amöneburger Burschenschaft mit dem Namen „Berger -88-“, zu, die mit rechtsradikaler Symbolik kokettieren und nach Auffassung des Angeklagten entsprechende Inhalte verfolgen. Der Angeklagte hat in der Vergangenheit eine kaum mehr zu überblickende Anzahl von Ordnungswidrigkeits- und Strafanzeigen gestellt oder Beschwerden an vorgesetzte Justizbehörden geschrieben. Er fühlt sich von Justiz und anderen Behörden schlecht unterstützt und als Querulant abgestempelt. Polizei und Justiz gegenüber die Rechtsextremismus deckten und die der Angeklagte als geschlossene, gegen ihn ausgerichtete Front und rechtslastiges Geflecht erlebt, bringt er keinerlei Vertrauen entgegen. Sein Leben geht gleichsam im Kampf gegen Feinde im Heimatort und Behörden auf.

Zum Tatzeitpunkt war der Angeklagte nicht vorbestraft. Er besitzt im Bundeszentralregister zwei - an sich gesamtstrafenfähige - Eintragungen:

Am 14.10.2005 verurteilte ihn in das Landgericht - Kleine Strafkammer - Marburg (Az.: 8 Ns 2 Js 5643/04) rechtskräftig seit dem 09.03 2006 wegen falscher Verdächtigung zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 15 €.

Am 08.06.2006 erkannte das Amtsgericht - Schöffengericht - Marburg - (Az.: 51 Ls 17479/04) - wegen unbefugten Bereithaltens geschützter personenbezogener Daten zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens in zwei tatmehrheitlichen Fällen auf eine Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15 €. Das Urteil ist seit dem 31.05.2007 rechtskräftig.

Beide Strafen hat der Angeklagte bezahlt.

Das Schöffengericht hatte das vorliegende Verfahren wegen des Vorwurfes des Meineides zunächst in der Hauptverhandlung vom 01.06.2006 auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs 2 StPO eingestellt. Es hatte zuvor folgende Rechtsauffassung in den Akten vermerkt:

Der Vorwurf nach § 154 StGB zeichnet sich durch eine besondere, vom Gehalt eines Verbrechens deutlich abweichende Atypizität aus. Sie ergibt sich aus der ständigen Verteidigungshaltung des Angeklagten gegenüber staatlichen Institutionen, insbesondere aber der Staatsanwaltschaft Marburg und dem Amtsgericht Kirchhain gegenüber - die dann beide aufgrund ihrer Zuständigkeiten zwangsläufig ausgerechnet auch noch Antragstellerin und Vernehmungsorgan bei der anklagegegenständlichen Vernehmung waren. Daraus ergibt sich zugunsten des Angeklagten betrachtet zwanglos ein geringerer Tatumwert, der gedankliche Nähe zu jeweils einem Verbots- bzw. Erlaubnistatbestandsirrtum besitzt, ohne deren Voraussetzungen letztlich zu erfüllen. Unverkennbar scheint indes, dass bei gerechter Berücksichtigung der persönlichen Lebensverhältnisse des Angeklagten und seiner Persönlichkeit (§ 46 StGB) sowie des Ganges des Ursprungsverfahrens die subjektive Vorstellung nachvollzogen werden darf, in eine Falle geraten und sich zur Verfolgung seiner berechtigten Anzeige notwehrmäßig gegenüber dem Staat zur Wehr setzen zu dürfen. Die Voraussetzungen eines sog. minder schweren Falles (§ 154 Abs. 2 StGB) liegen deshalb nahe. Vor diesem Hintergrund betrachtet, tritt nun insbesondere aber auch mit Rücksicht auf die jetzt rechtskräftige Verurtei-

lung durch das Landgericht Marburg vom 14.10.2005 - 8 Ns 2 Js 5643/04 (AG Kirchhain) - wegen falscher Verdächtigung zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 15,00 Euro ein weiteres Strafbedürfnis in den Hintergrund.

Der Angeklagte, der in der damaligen Hauptverhandlung der Einstellung des Verfahrens entgegengetreten war, bewertete diese in der Folgezeit als "besten Beweis dafür, dass die Meineidanklage von in der Staatsanwaltschaft gefälscht worden sei".

Auf weiteren Antrag der Staatsanwaltschaft vom 5.4.2007 gemäß § 154 Abs. 4 StPO nahm das Amtsgericht das Verfahren wegen Verdachts des Meineides mit Beschluss vom 08.06.2007 wieder auf.

II.

Der in diesem Verfahren festgestellten Tat vom 6.7.2004 ging folgender Ablauf voraus:

Der Angeklagte hatte im Internet ein aus dem Juli 2002 stammendes Posting des Amöneburgers Christoph Aschenbach namens „Eine kleine Amöneburger Geschichte Eigener Fall“ entdeckt, welches der Angeklagte als Verleumdung betrachtete, weil ihm dort vorgeworfen wurde, er habe in einer eigenen Internetveröffentlichung über eine Randalvor seiner Haustür nicht die Wahrheit berichtet. Am 08.12.2002 schrieb Christoph Aschenbach einen Brief an den Angeklagten, in dem er sich für "mein Verhalten Ihnen gegenüber, sowie für die Bedrohung über Internet entschuldige". Am 23.12.2002 erstattete ein Bekannter des Angeklagten, Dr. Dr. Richard Albrecht aus Bad Münstereifel, per Fax bei der Staatsanwaltschaft Marburg eine Strafanzeige gegen Christoph Aschenbach wegen des genannten Postings und sandte eine Kopie dieses Schreibens an den Angeklagten. Am 25.03.2003 schrieb der Angeklagte einen Brief an das Hessische Ministerium der Justiz, welches er mit der Überschrift "Strafantrag gegen Christoph Aschenbach ... wegen fortgesetzter Bedrohung, übler Nachrede und ..." versah. Darin erläuterte er neben einer Vielzahl anderer Ereignisse auch die Zusammenhänge des Internetpostings des Aschenbach und bot weitere Beweise an. Am 19.05.2003 schickte er dieses Schreiben erneut an das Hessische Ministerium der Justiz und beanstandete, dass "die Erstschrift anscheinend nicht korrekt weitergeleitet wurde". Dieses Schreiben leitete das Hessische Ministerium der Justiz mit Erlass vom 28.05.2003 an den Ge-

neralstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt weiter, wo es am 4.6.2003 einging. Mit Verfügung des Generalstaatsanwaltes vom 22.10.2003 erfolgte die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft Marburg mit dortigem Eingang vom 24.10.2003.

Zuvor - am 15.9.2003 - erstattete der Angeklagte erneut schriftlich Strafantrag gegen Christoph Aschenbach wegen übler Nachrede, Nötigung. Verdachts der Verleumdung und der unterlassenen Hilfeleistung aus Anlass des bereits beschriebenen Postings - diesmal bei der Staatsanwaltschaft Marburg. Diese bejahte den Anfangsverdacht einer Verleumdung, stellte aber mit Verfügung vom 6.1.2004 das Verfahren gegen Aschenbach unter Hinweis auf den Ablauf der dreimonatigen Strafantragsfrist nach § 77 b StGB ein. Der Angeklagte habe bereits spätestens seit Dezember 2002 Kenntnis von Tat und Täter besessen. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde des Angeklagten vom 18.1.2004 wies der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am 13.3.2004 die Staatsanwaltschaft Marburg an, die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage des Angeklagten über den Zeitpunkt seiner Kenntnis von Tat und Täter beantragte jene am 2.6.2004 die Vernehmung des Angeklagten unter Eid bei dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichtes Kirchhain. Seine dortige Aussage ist Gegenstand der Verurteilung des Angeklagten in dieser Sache.

Die Beweisaufnahme hat insoweit zu folgenden Feststellungen geführt;

Am 6.7.2004 belehrte der Ermittlungsrichter bei dem Amtsgericht Kirchhain den Angeklagten über seine Wahrheitspflicht als Zeuge und insbesondere darüber, dass er nichts hinzufügen oder weglassen dürfe. Gleichzeitig las er ihm den Antrag der Staatsanwaltschaft auf zeugenschaftliche und eidliche Vernehmung vor. Der Angeklagte sagte sodann zur Sache aus, er könne sich noch erinnern, dass ein Bekannter irgendwann herausbekommen habe, wer hinter dem "Ortsdiener Fritz" stecke. Erst nach der Gerichtsverhandlung am 16.6.2003 habe er Kenntnis davon erhalten, dass die inhaltliche Zuordnung der Sache "Eine kleine Amöneburger Geschichte Eigener Fall" gegenüber dem Beschuldigten erfolgen könne. Dies sei letztlich durch die Akteneinsicht von Herrn Dr Haferbeck geschehen, der ihm davon berichtet habe. Exakter Zeitpunkt der Kenntnis sei der 15.7.2003 gewesen, der Zeitpunkt nämlich, als die Urteilsbegründung vorgelegen habe. Dies gelte deshalb, weil nach seinen Erfahrungen mit der Staatsanwaltschaft

Marburg eine Strafanzeige dort nur dann Sinn mache, wenn er die Sache zuvor selbst vollständig aufgeklärt habe. Es sei aber unklar gewesen, ob Aschenbach nur Ansichten von Personen weitergegeben habe, die er für glaubwürdig halten musste.

Auf die abschließende Frage des Ermittlungsrichters, was zusammenfassend zur Frage der Kenntnis in Bezug auf die Strafantragsfrist noch von Bedeutung sei, erklärte der Angeklagte dem Richter erneut, dass er sichere Kenntnis von der Zuordnung des Inhaltes dieser Geschichte nach Erhalt des Urteils am 15.07.2003 erhalten habe und deshalb sein Strafantrag auf jeden Fall rechtzeitig gestellt sei. Zur Zeit der Übersendung des Schreibens des Dr. Albrecht habe er von der inhaltlichen Zuordnung noch keine sichere Kenntnis besessen.

Diese Aussage, die der Angeklagte nach anschließendem zweimaligen Vorspielen und Genehmigen des Diktates beeidigte, war falsch. Denn er verschwieg darin, dass er in Wirklichkeit gefestigte Überzeugung von der Rolle des Christoph Aschenbach nicht nur als technischem Urheber des Links, sondern auch als gedanklichem Verfasser der falschen Informationen bereits am 18.12.2002, spätestens aber am 25.03.2003 besaß. Spätestens an diesem Tag war seine Überzeugung so sehr gereift, dass er Strafantrag bereits gestellt hatte - bei dem Hessischen Ministerium der Justiz; knapp sechs Monate vor dem Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft Marburg. Auch diese inhaltlich gleichen Schreiben an das Hessische Ministerium der Justiz vom 25.3.2003 und 19.5.2003 verschwieg der Angeklagte. Er verschwieg weiterhin, dass der Aschenbach sich schriftlich bei ihm am 8.12.2002 für Bedrohungen im Internet entschuldigt hatte. Ebenfalls verschwieg er dem Ermittlungsrichter, dass er mit dem Anzeigerstatter Dr. Albrecht wegen dessen Strafanzeige vom 18.12.2002 bereits zu diesem Zeitpunkt in Kontakt gestanden und davon gewusst hatte.

Der Angeklagte hielt es für wahrscheinlich, mindestens aber für möglich, dass diese Informationen als wichtige Bestandteile zu einer wahrheitsgemäßen Aussage über die Frage der Kenntnis von Tat und Täter gehörten. Denn er hatte erkannt, dass ein Staatsanwalt einem bereits einmal gestellten Strafantrag besondere Bedeutung bei der Beurteilung der Kenntnis im Sinne von § 77 b StGB beilegen würde. Das hiervon nichts bekannt würde, war ihm recht, weil er voraus sah, dass die Staatsanwaltschaft an ihrer

Einstellungsverfügung festhalten und Christoph Aschenbach nicht mehr verfolgen würde. Das wollte der Angeklagte verhindern.

III.

Der Angeklagte hat zur Sache nicht ausgesagt Seine Verteidigung hat nicht bestritten, dass die genannten Tatsachen von jenem nicht berichtet worden seien aber gemeint, auf sie sei es nicht angekommen. Vielmehr habe der Angeklagte von Anfang an das Schreiben des Dr. Albrecht nie in Frage gestellt. Damals habe er aber keine sichere Kenntnis davon besessen, dass der Aschenbach nicht nur Urheber des Links, sondern auch inhaltlicher Verfasser gewesen sei. Solche sei aber bei der Staatsanwaltschaft Marburg erforderlich, sie liege nur dann vor, wenn er den Sachverhalt ausermittelt habe. Dazu habe gehört, dass er durch die Verhandlung in dem Strafverfahren gegen Graf und Kliem die Gewissheit habe erlangen und der Staatsanwaltschaft vor allem durch ein amtliches Dokument in Gestalt des schriftlichen Urteils des Amtsgerichtes Kirchhain vom 16.06.2003 habe vermitteln können, dass Aschenbach nicht über die behaupteten Zeugen verfügt habe.

Eine derartige Vorstellung des Angeklagten vom Inhalt der Vernehmung und seiner Zeugenpflicht in der konkreten Vernehmung ist widerlegt. Es handelt sich vielmehr um eine nachträglich zurecht gelegte Argumentation im Anschluss an die aus der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Marburg abgeleitete Erkenntnis, dass bei einem vor dem 15.6.2003 liegenden Ereignis die Strafantragsfrist verstrichen sein würde. Denn es hätte nahe gelegen, bei einer ausschlaggebenden Bedeutung des Ausgangs der Verhandlung gegen Graf und Kliem sogleich nach dieser, spätestens nach Erhalt der schriftlichen Urteilsgründe am 15.7.2003 den Strafantrag zu erstatten und nicht erst zwei Monate später. Der Angeklagte hatte nie behauptet, die Dreimonatsfrist des § 77 b StGB gekannt und allein deshalb noch schnell einen Tag vor ihrem Ablauf den Strafantrag gestellt zu haben.

Der Darstellung des Angeklagten folgend hätte es genauso nahe gelegen, den Umstand fehlender Zeugen des Aschenbach gleich in dem Strafantrag mit zu erwähnen. Denn hierauf legte der Angeklagte ja erkennbar den Schwerpunkt seiner Argumentation. Die besagt, dass man der Staatsanwaltschaft «n Marburg einen ausermittelten Sach-

verhalt vorlegen müsse, damit diese tätig werde. Dann ist nicht verständlich, warum der Angeklagte zwar das Urteil des Amtsgerichtes Kirchhain, aber nicht den entscheidenden Umstand fehlender Zeugen des Aschenbach in seinem an die Staatsanwaltschaft gerichteten Strafantrag erwähnt. Dies verwundert objektiv betrachtet allerdings auch nicht: in den schriftlichen Urteilsgründen des Amtsgerichtes Kirchhain vom 16.6.2003 steht nichts von - vorhandenen oder fehlenden - Zeugen.

Die Darstellung des Angeklagten erklärt auch nicht, warum es für ihn am 25.03.2003 vollkommen ausreichte, einen Strafantrag zu stellen, sich die dem zugrunde liegende Überzeugung aber nachträglich abgeschwächt haben soll. Denn in entscheidender Weise wird er durch folgendes belastet:

Welche Überzeugungswirkung der Angeklagte seinen Erkenntnissen bereits damals beilegte, belegt gerade der unmissverständliche Inhalt dieser beiden Schreiben Er beweist ebenfalls, dass der Angeklagte wesentliche Teile des Sachverhaltes vorsätzlich verschwieg. In den Schreiben an das Hessische Ministerium der Justiz vom 25.03.2003 und vom 19.05.2003 heißt es u. a.:

Strafantrag gegen Christoph Aschenbach ... wegen falscher Verdächtigung ...

„Nach dem 24.07.2002 glaubt Aschenbach, seine *Entschuldigungen* hätte gewirkt. Er wechselt erneut seine Identität und nennt sich von nun an *Ortsdiener Fritz (bergpower29mf5jaol.com)*. Er verbreitet Unwahrheiten über mich... Die Ergießungen des C. Aschenbach im Forum [http://www.justizirrtum .de/](http://www.justizirrtum.de/) sind sehr ergiebig.“

„22. Dezember 2002: Dr. Dr. habil. Richard Albrecht, Nöthener Straße 55, 53902 Bad Münstereifel entdeckt einen zwingenden Beweis für die Identität des Ortsdieners Fritz (bergpower29m@aol.com) mit Christoph Aschenbach.... Dr. Albrecht bietet an, seine Vorwürfe detailliert zu begründen.“

Wer einen Brief gleich zweimal an eine vorgesetzte Behörde der Staatsanwaltschaft unter der Überschrift "Strafantrag wegen falscher Verdächtigung" richtet, darin von zwingendem Beweis schreibt und eine detaillierte Begründung desselben anbietet, der weiß, dass dies in Bezug auf die Strafantragsfrist von Bedeutung ist, wenn er von einem Richter ausdrücklich danach gefragt wird, was zusammenfassend gerade hierfür von Bedeutung ist. Mit anderen Worten: wenn es einem Richter bei seiner Befragung um

einen Strafantrag und dessen Frist geht, ist kaum ein Umstand denkbar, der bedeutender ist, als ein schon einmal gestellter Strafantrag. Diese Erkenntnis ist ganz besonders dem sehr genau beobachtenden, mit hoher Gedächtnisleistung, Intelligenz und Konzentrationsfähigkeit ausgestatteten Angeklagten zuzutrauen, der ausweislich einer Vielzahl in den Akten vorhandener und verlesener Schreiben nichts vergisst. jeden Satz genauestens analysiert und sich akribisch auf Gerichtstermine vorbereitet. Aus dem zuletzt genannten Grund ist auch auszuschließen, dass der Angeklagte - was er selbst auch überhaupt nicht behauptet - in der jedem Zeugen zuzugestehenden Aufregung bei einer richterlichen Vernehmung und insbesondere angesichts der Vielzahl seiner Eingaben und Beschwerden schlicht vergaß, dem Ermittlungsrichter die besagten Schreiben zu benennen.

Ein weiterer gewichtiger Hinweis dafür, dass der Angeklagte bereits am 08.12.2002 die Beweise gegen Aschenbach für ausreichend zur Stellung eines Strafantrages betrachtete, ist das handschriftliche Entschuldigungsschreiben des Aschenbach vom gleichen Tage. Darin entschuldigt sich Aschenbach für Äußerungen im Internet in ähnlichem Kontext. Wenn der Angeklagte wenige Tage später mit seinem Bekannten Dr. Albrecht in Kontakt tritt und dieser die erwähnte Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Marburg mit Kopien an den Angeklagten richtet, spricht bereits zu diesem Zeitpunkt alles für eine feste Überzeugung des Angeklagten.

Endlich besaß der Angeklagte auch ein Motiv dafür, seine bereits vor dem 25.3.2003 bestehende feste Überzeugung von der Täterschaft des Aschenbach und die Schreiben an das Hessische Ministerium der Justiz vor der Staatsanwaltschaft Marburg geheim zu halten. In dem letzten Satz seines Strafantrages vom 15.09.2003 steht: "Ich werde mich gegen alle Versuche der Staatsanwaltschaft stemmen, C. Aschenbach straffrei ausgehen zu lassen, siehe z.B. 2 Js 1317/03." Das Bekanntwerden der beiden Schreiben an das Hessische Ministerium der Justiz bei der Staatsanwaltschaft Marburg hat zu der endgültigen Einstellung des Verfahrens gegen Christoph Aschenbach wegen Verstreichens der Strafantragsfrist geführt. Der Angeklagte hätte seinem Bekannten Dr. Albrecht gegenüber die Erfolglosigkeit der gemeinsamen Bemühungen gestehen müssen.

Gemessen an diesen Überlegungen befand sich der Angeklagte bei seiner Aussage auch nicht in einem den Vorsatz ausschließenden Irrtum über Tatumstände (§ 16

StGB). Ein solcher setzt voraus, dass der Täter bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Der Angeklagte wusste indes, dass seine Aussage im Sachverhalt lückenhaft war. Er wusste namentlich, dass der Richter jeweils nach konkreten Tatsachen fragte und nicht nach seiner persönlichen Rechtsauffassung und Interpretation des Begriffes „Kenntnis“ im Sinne von § 77 b StGB. Das ergab sich für den Angeklagten schon daraus, dass der Ermittlungsrichter nach verschiedenen Schreiben (unter anderem des Dr. Albrecht) gefragt und Inhalte daraus vorgehalten hatte, Auch die abschließende Frage danach, was zusammenfassend für die Kenntnis in Bezug auf die Strafantragsfrist von Bedeutung ist, ließ Raum nur für Tatsachen als Antwort. Der Angeklagte hat den Bedeutungsgehalt des Begriffes der "Kenntnis" dabei nicht falsch verstanden, sondern bewusst besonders eng interpretiert und mit den Verdachtsgraden des hinreichenden Tatverdachtes (§ 200 StPO) und der zur Verurteilung erforderlichen Überzeugung (§ 261 StPO) vermengt, um eine Rechtfertigung dafür zu erhalten. Teile des Sachverhaltes zu verschweigen. Kenntnis wird allgemein lediglich dahingehend verstanden, dass der Antragsteller von Tat und Täter so zuverlässige Kenntnis besitzt, dass von dem Standpunkt eines besonnenen Menschen aus zu beurteilen ist, ob Strafantrag zu stellen ist; bloße Vermutungen oder ein Verdacht reichen nicht aus (vgl. Tröndle/Fischer. § 77 b Rdnr. 4). Der Angeklagte selbst hat am 25.3.2003 und - noch ein weiteres Mal mit Nachdruck - & m 19.5.2003 beurteilt dass Strafantrag gegen Aschenbach wegen übler Nachrede zu stellen ist - lediglich bei der falschen Steile, dem Hessischen Ministerium der Justiz. Weil die üble Nachrede nach § 186 StGB nicht nach einer Behauptung wider besseren Wissens fragt, ist der Einwand des Angeklagten, er habe dem Aschenbach erst nachweisen müssen, dass er keine Zeugen für seine nächtliche Beobachtung besaß, ein weiteres Kennzeichen der nachträglich zurecht gelegten Argumentation des Angeklagten. Der Angeklagte hat dem Richter Rechtsansichten mitgeteilt, obwohl er nach Tatsachen gefragt wurde. Er hat ihm gesagt, was er meint, obwohl er danach gefragt wurde, was er (alles) weiß.

Soweit die Verteidigung andeutungsweise erstmals in ihrem Schlußvortrag nicht ausgeschlossen wissen mochte, dass der Angeklagte die Schreiben an das Hessische Ministerium der Justiz vielleicht doch erwähnt haben könnte, dies aber möglicherweise versehentlich nicht protokolliert worden sei, hat sich das Gericht von dem Gegenteil überzeugt. Denn der vernommene Ermittlungsrichter hat unter Hinweis auf den genauestens

von dem Angeklagten überwachten Inhalt des Protokolldiktates ausgeschlossen, dass weitere außerhalb der dort besprochenen Schreiben von dem Angeklagten berichtet worden seien. Der Angeklagte selbst hat dies bisher im gesamten Verfahren auch nicht behauptet.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen Angaben und den Bekundungen des Zeugen Dr. Haferbeck, denen das Gericht folgt. Letzterer hat aus seiner langjährigen Erfahrung als Verfahrensbeistand nachvollziehbar berichtet, dass das Leben des Angeklagten im Kampf gegen Bewohner seines Wohnortes und Strafverfolgungsbehörden aufgehe und seine Einschätzung mitgeteilt, dass dem Angeklagten nach jahrelangem Konflikt eine von ihm - dem Zeugen - eingeworbene Bereitschaft zu Kompromissen oder Versöhnung nicht mehr gelinge.

IV.

Der Angeklagte hat sich eines Meineides gemäß § 154 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, weil er vor Gericht falsch geschworen hat. Seine Aussage war falsch, weil sie wesentliche Teile des Sachverhaltes verschwieg. Die beiden Schreiben an das Hessische Ministerium der Justiz, die auf eine frühe verlässliche Überzeugung des Angeklagten von der Täterschaft des Aschenbach schließen lassen, sind solche wesentlichen Teile. Der Angeklagte war als Zeuge zur Wahrheit und damit Vollständigkeit der Aussage verpflichtet. Aus der ausdrücklichen Belehrung darüber, dass nichts verschwiegen werden darf und der zusätzlichen konkreten Frage nach weiteren Umständen durch den Richter ergab sich eine konkrete Rechtspflicht des Angeklagten zur Offenbarung. Unabhängig davon erstreckt sich die Wahrheitspflicht innerhalb des Vernehmungsgegenstandes nicht nur auf entscheidungserhebliche Tatsachen; dabei ist zwischen Kern- und Nebenpunkten nicht zu unterscheiden (BGH St. 25, 244; BGH NStZ 1982, 464). Was im übrigen entscheidungserheblich ist, entscheidet nicht der Zeuge, sondern die Vernehmungsperson bzw. die Staatsanwaltschaft. Der Angeklagte kannte neben diesem Unterschied der Funktionen die Umstände, aus denen sich seine Wahrheitspflicht und die Unvollständigkeit des mitgeteilten Sachverhaltes ergaben und billigte diese.

Seine Falschaussage ist nicht durch Notwehr (§ 32 StGB) gerechtfertigt. Die von dem Angeklagten behauptete Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden gegenüber den Ur-

hebern der Angriffe auf seine Personen und Eigentum ist kein notwehrfähiges Rechtsgut Selbst bei Zubilligung einer latenten Dauergefahr für rechtswidrige Angriffe u.a. an seinem Wohnhaus ist eine falsche Aussage vor Gericht zur Erzwingung einer erloschenen Verfolgbarkeit von Straftaten keine rechtzeitige und adäquate Verteidigungshandlung.

Weil der Angeklagte dies erkannt hatte, ist sein Handeln auch nicht aufgrund eines sog. Erlaubnistatbestandsirrtums (§ 16 StGB analog) entschuldigt. Denn der Angeklagte hat sich nicht das Vorliegen eines rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrundes vorgestellt, sondern bewusst das erkannte Verstreichen der Strafantragsfrist durch die Mitteilung eines falschen Sachverhaltes zu heilen gesucht.

Der Angeklagte hat auch nicht wegen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums ohne Schuld gehandelt (§ 17 StGB) Nach seinen individuellen Erkenntnissen zur Tatzeit wusste er, dass das Verschweigen im Widerspruch zu seiner Rechtspflicht zur Vollständigkeit seiner Angaben stand. Die nachträglich mitgeteilte Vorstellung, ein Sachverhalt müsse ausermittelt sein, damit er der Kenntnis im Sinne des § 77 b StGB genüge, findet bereits in dem festgestellten Sachverhalt keine Stütze. Aber selbst ein solch unterstellter sog. Subsumtionsirrtum wäre für den Angeklagten nicht unvermeidbar gewesen. Zwar erlangt an dieser Stelle die besondere Spannung zwischen Angeklagten und Strafverfolgungsbehörden besondere Bedeutung. Trotz seines Argwohnes konnte der Angeklagte indes ohne weiteres - namentlich ohne Einholung von Rechtsrat - unterscheiden zwischen der Aufgabe des Anzeigerstatters, der Strafverfolgungsbehörde einen Sachverhalt zu unterbreiten und der Aufgabe jener, diesen zu weiter zu ermitteln.

Der Verfolgung der Tat steht auch kein Verfahrenshindernis entgegen. Der Angeklagte hat einen Verstoß gegen das Gebot eines fairen Verfahrens unter Hinweis darauf behauptet, durch den Anklageverfasser der Staatsanwaltschaft Marburg in eine Falle gelockt worden zu sein. Das Gericht verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass der vorliegende Sachverhalt Besonderheiten aufweist: er ist nicht nur dadurch geprägt, dass der Antrag auf - eidliche - Vernehmung des Angeklagten im Vorverfahren durch denjenigen Staatsanwalt gestellt worden ist, den der Angeklagte bereits zuvor heftig auf seiner Internethomepage und durch Strafanzeigen und mit anderen Eingaben angegriffen hatte Gleiches gilt für den Ermittlungsrichter, der bereits vor der Vernehmung

scharfen Angriffen des Angeklagten ausgesetzt war. Vor diesem Hintergrund betrachtet mag es der Angeklagte nicht mehr als zufällig empfinden, wenn das Schreiben an das Hessische Ministerium der Justiz vom 19.5.2003 nicht unverzüglich, sondern erst fünf Monate später - am 24.10.2003 - bei der Staatsanwaltschaft Marburg eingeht - und zwar nach der eidlichen Vernehmung des Angeklagten. Feststellungen für ein kollusives Zusammenwirken der beteiligten Stellen im Sinne eines regelrechten "Komplottes" gegen den Angeklagten hat die Beweisaufnahme - über diese Auffälligkeiten hinausgehend - nicht im Ansatz hervorgebracht; der Angeklagte hat selbst keinerlei substantiierte Beweisbehauptungen dazu aufgestellt. Festzustellen ist aufgrund der verlesenen Urkunden dazu vielmehr folgendes:

Staatsanwalt Franosch war von Anfang an mit dem von dem Angeklagten beantragten Strafverfahren gegen Christoph Aschenbach befasst und hatte sowohl das Verfahren eingestellt als auch auf Weisung des Generalstaatsanwaltes wieder aufgenommen. Der Richter Laudi ist gesetzlich und geschäftsverteilungsmäßig für ermittlungsrichterliche Vernehmungen am Wohnort des Angeklagten zuständig gewesen. Es ist durch den verlesenen Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz und die Verfügung des Generalstaatsanwalts als lebensnaher Geschehensablauf nachvollziehbar, dass die umfangreiche Strafantragsschrift mit einer Vielzahl von Details und Bezügen zu verschiedenen Verfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft auch unter Berücksichtigung der Sommerurlaubszeit längerer Bearbeitung bedurfte, als dass bewusst die Schreiben als Beweisstücke zurückgehalten wurden, um eine Falschaussage des Angeklagten in Szene zu setzen. Das gilt aus einem weiteren Grund:

Der Angeklagte war bei der Vernehmung nicht ausweglos in eine Falle geraten, sondern vielmehr war die Tat ausschließliche Folge seines eigenverantwortlichen Handelns. Die verspätete Weiterleitung des Strafantrages fällt bereits in den dem Angeklagten zuzurechnenden Risikobereich, wenn dieser sich aus Argwohn gegenüber der Staatsanwaltschaft Marburg entschließt, den Strafantrag bei einer nach § 158 Abs. 2 StPO ungeeigneten Behörde (HMdJ) zu stellen. Es ist nicht ersichtlich, warum der Angeklagte nicht zunächst bei der richtigen Stelle Strafantrag stellen und erst bei Zweifeln über die sachgerechte Bearbeitung Untätigkeitsbeschwerde erheben konnte. Bei ihrem Antrag auf Vernehmung des Angeklagten hatte die Staatsanwaltschaft Marburg zudem ihre Zweifel an einer späteren Kenntnis des Angeklagten ausdrücklich offengelegt, ak-

tenkundig gemacht und auf Vereidigung bestanden. Beides - Zweifel und Antrag auf Vereidigung - waren dem Angeklagten von dem Ermittlungsrichter vorgelesen worden. Er wurde über seine Wahrheitspflicht belehrt und bekam seine auf Tonträger aufgenommene Aussage zweimal vorgespielt: er hat ausführlich von der Möglichkeit zur Ergänzung Gebrauch gemacht. Bei diesem Sachverhalt hatte der Angeklagte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, sein Schreiben an das Hessische Ministerium der Justiz entweder bereits in der Beschwerdeschrift, spätestens aber in der Vernehmung zu benennen und den eigentlichen Kern des Problems anzugreifen, der nämlich rechtlicher Natur ist: er hätte *die* lange Laufzeit des Schreibens von dem Ministerium bis zu der Staatsanwaltschaft Marburg Deanstanden und um rechtliche Prüfung und Berücksichtigung als fristgemäßer Strafantrag bitten können. Eine daraufhin mögliche abschlägige Bescheidung hätte er erneut rechtlich angreifen können. Ein unausweichlicherzwang zum Rechtsbruch durch falsche Aussage bestand nicht. Die Abnahme des Eides und der Grund hierzu entsprachen der Vorschrift des § 65 Nr. 2 StPO in der zur Tatzeit geltenden Fassung (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, 45. Aufl., § 65 Rdnr. 4).

V.

Der Meineid wird gemäß § 154 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren bestraft. Die bereits aufgezeigten Besonderheiten des Falles rechtfertigen die Annahme eines sogenannten minder schweren Falles gemäß § 154 Abs. 2 StGB, der einen Strafrahmen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren eröffnet. Über die bereits genannten Gesichtspunkte hinausgehend erblickt das Gericht besondere strafmildernde Umstände darin, dass der Angeklagte sich zur Tatzeit einem Staatsanwalt und einem Ermittlungsrichter gegenüber sah, die er subjektiv als persönliche Feinde erlebte und sich angesichts einer fast jede Woche in der Dunkelheit stattfindenden Randalen vor seiner Haustür abermals ohnmächtig der Erkenntnis ausgesetzt sah, eigentlich alles zur Strafverfolgung eines Verantwortlichen getan zu haben und diese an einem Formfehler scheitern sehen zu müssen. Ein geringerer Tatumwert folgt zudem aus der ständigen Verteidigungshaltung des Angeklagten gegenüber staatlichen Institutionen und entscheidend aus dem Umstand, dass durch seine falsche Aussage keine an sich nicht gegebene Strafbarkeit begründet worden ist - die Staatsanwaltschaft hatte einen Tatverdacht gegen Aschenbach bejaht.

Eine weitere Strafraumenverschiebung aufgrund gesetzlicher Milderungsmöglichkeit kam nicht in Betracht. Namentlich scheidet eine solche nach § 21 StGB erkennbar aus, weil kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass zum Tatzeitpunkt im Jahr 2004 Beziehungs-ideen oder andere Umstände einen derartigen Raum im Denken des Angeklagten einnahmen. dass dieser die Tragweite seines Handelns nicht mehr verlässlich zu beurteilen oder ausreichende Hemmungen aufzubauen vermochte.

Bei der Strafzumessung im engeren Sinne waren die fehlenden Vorstrafen und die soeben genannten Gesichtspunkte strafmildernd zu bedenken. Sie besitzen ein solches Gewicht, dass es angesichts der erhöhten Mindeststrafe des § 154 Abs. 2 StGB nicht geboten erscheint, zur ausreichenden Beeindruckung des damals unvorbestraften Angeklagten das teilweise ungünstige Nachtatverhalten, das sich in den eingangs genannten Verurteilungen wegen falscher Verdächtigung und des Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz ausdrückt, strafschärfend zu berücksichtigen. Entscheidende Bedeutung besitzt dabei, dass gerade wegen dieser beiden Verurteilungen ein Härteausgleich vorzunehmen ist. Denn die an sich gebotene Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe (§ 55 StGB) scheidet aus, weil der Angeklagte die Geldstrafen vollständig bezahlt hat.

VI.

Die Kostenfrage beruht auf § 465 Abs. 1

S c h u l t e